

II-2455 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 14. Feb. 1973

Zl. 7086-Pr.2/1972

1016 /A.B.  
 ZU 1033 /J.  
 Präs. am 14. Feb. 1973

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Pansi und Genossen vom 20. Dezember 1972, Nr. 1033/J, betr. Budgetmittel für die Landwirtschaft, beehre ich mich mitzuteilen:

ad 1: Die im Budgetjahr 1973 der Landwirtschaft als Wirtschaftsförderung zur Verfügung stehenden Mittel betragen laut BVA 1973 1.480'463 Mill.S. Dieser Betrag gliedert sich nachstehend:

	BVA 1973 Mill.S
Titel 601 (Förderung der Land- u. Forstwirtschaft), ohne 60134 "Studienförderungs- und Schülerbeihilfengesetz";	382'643
602 (Bergbauern-Sonderprogramm),	300'000
603 (Grüner Plan), ohne 60398 "Forschungs- und Versuchswesen" . . . . .	762'000
604 (Weinwirtschaftsfonds) . . .	35'820
insgesamt . . . . .	<u>1.480'463</u> =====

ad 2: An Preisstützungen werden der Landwirtschaft lt. BVA 1973 2.408'647 Mill.S zur Verfügung stehen.

Im einzelnen gliedern sich die Beträge wie folgt auf:

	BVA 1973 Mill.S
Titel 620, Brotgetreidepreisausgleich . .	350'236
621, Milchpreisausgleich . . . . .	1.741'510
622, Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten . . .	122'001
623, Zuckerpreisausgleich . . . . .	41'300
625, Futtermittelpreisausgleich . .	74'400
626, Düngemittelpreisausgleich . .	<u>79'200</u>
insgesamt . . . . .	<u>2.408'647</u> =====

ad 6: Zu den Fragen 1 und 2 werden die Vergleichszahlen für das Budget 1969 und 1972 wie nachstehend dargestellt. Dabei wird für das Jahr 1969 von den Ziffern des Rechnungsabschlusses ausgegangen. Für das Jahr 1972 wurden die Ziffern aus dem vorläufigen Gebarungserfolg Jänner - Dezember 1972 entnommen.

a) zu Frage 1: Titel	A u s g a b e n	
	1969	1972
601 (ohne 60134)	337'849	415'949
602	-	260'000
603 (ohne 60398)	747'374	699'006
604	-	40'000
zusammen	<u>1.085'223</u> =====	<u>1,414'955</u> =====

b) zu Frage 2: Titel		
620 (Brot)	583'122	483'910
621 (Milch)	1.852'236	1.784'308
622 (Schlachttiere)	106'001	29'246
623 (Zucker)	30'923	40'064
625 (Futter)	103'214	94'228
626 (Dünger)	<u>163'750</u>	<u>79'200</u>
zusammen	<u>2.839'246</u> =====	<u>2.510'956</u> =====

ad 3: Die Mittel, die der Landwirtschaft im Bereich der sozialen Verwaltung zugesprochen werden, belaufen sich im Jahre 1973 auf 4.415'300 Mill.S (für Unselbständige: Bundesbeitrag = 1.478'800 Mill.S; Ausgleichszulage = 537'300 Mill.S; für Selbständige: Bundesbeitrag = 1.599'200 Mill.S; Ausgleichszulage = 700'000 Mill.S und Beiträge gem. § 72 (8) ASVG für Selbständige und Unselbständige in der Landwirtschaft = 100'000 Mill.S).

Darüber hinaus werden der Landwirtschaft aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung 1973 rd. 43 Mill.S zufließen (1972: rd. 26'500 Mill.S).

ad 6: Die Vergleichszahlen für das Budget 1969 und 1972 zur Frage 3 lauten:

	Bundesbeitrag		Ausgleichszulagen	
	1969	1972	1969***)	1972**)
	i n M i l l . S			
Land- u. Forstw. Soz. Vers. Anst. (Unselbständige)	1.037'200	1.352'700	334'162	490'809
PVA. d. Bauern, (Selbständige)	531'999*)	1.183'298	-	686'000
Zuschuß nach dem B-KVG (Selbständige)	281'799	292'391	-	-
Beitrag gem. § 72 (8) ASVG (Selbständige)	55'200	88'000	-	-
Gesamtsumme:	1.906'198	2.916'389	334'162	1.176'809

\*) im Jahre 1969: Landwirtschaftl.-Zuschußrentenvers. Anst.; Bundesbeitrag

\*\*) Erfolg Jänner bis Dezember 1972

\*\*\*) Bundesrechnungsabschluß 1969

Die Ziffern der Jahre 1972 und 1973 wurden auf Grund der Förderungsstatistik für das 1. Halbjahr 1972 errechnet und stellen eine annähernde Schätzung dar.

ad 4a) Die im Rahmen der Familienförderung der Landwirtschaft im Jahre 1973 zur Verfügung stehenden Mittel betragen:

Familienbeihilfe . . . . .	1.602 Mill.S
Geburtenbeihilfe . . . . .	34 "
Schulfahrtbeihilfe u. Schülerfreifahrten	120 "
unentgeltliche Schulbücher . . . . .	90 "
Mittel d. Familienlastenausgleiches, die den Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1973 zur Verfügung stehen . . . . .	1.846 Mill.S

ad 4b) 1973 werden die Beiträge von Land- und forstwirtschaftl. Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 68 Millionen Schilling betragen.

Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, daß gem. § 2 des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443/1972, 2,29 v.H. des Aufkommens an Einkommensteuer und Körper-

schaftsteuer für Zwecke des Familienlastenausgleiches zu verwenden sind.

ad 6: Die Vergleichswahlen zu den obenangeführten Fragen 4a) und

4b) lauten:	1969	1972 *)
	M i l l . S	
Ausgaben für Familienbeihilfe	1.314	1.512
Geburtenbeihilfe	31	31
Schulfahrtbeihilfe u. Schülerfreifahrten	-	85
unentgeltliche Schulbücher	-	68
	1.345	1.696
	=====	

\*) Bei Berechnung der Ausgaben 1972 wurde vom vorläufigen Gebarungsergebnis 1972 ausgegangen.

	1969	1972
Beiträge von land- u. forstwirtschaftl. Betrieben zum Ausgleichsfonds f. Familienbeihilfen	68	68

Vollständigkeitshalber wird bemerkt, daß der Beitrag vom Einkommen für Zwecke des Familienlastenausgleiches in dieser Statistik nicht enthalten ist. Die Behandlung dieser Beträge erfolgt bei Frage 5.

ad 5: u.6: Über die Steuerleistung der Landwirtschaft liegen nur insoweit Unterlagen auf, als sie öffentliche Abgaben betreffen, die von der Bundesfinanzverwaltung erhoben werden. Aus den Bundesrechnungsabschlüssen bzw. Bundesvoranschlägen können einschlägige Daten bloß bei jenen Abgaben gewonnen werden, wo die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe selbst Steuergegenstand sind, wie dies bei der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie dem Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Fall ist. Bezüglich der Höhe der übrigen von der Landwirtschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben verfügt das Bundesministerium für Finanzen nur dann über Daten, soweit solche in den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellten Steuerstatistiken bzw. in den von den Finanzämtern gelegten Jahresrechnungen enthalten sind. Da dem

- 5 -

Österreichischen Statistischen Zentralamt von den Finanzämtern zur statistischen Auswertung Bescheidüberschriften nur hinsichtlich der jährlich wiederkehrend veranlagten Abgaben übersendet werden, geben die Steuerstatistiken bloß über das Aufkommen der von den Landwirten vom Einkommen und Umsatz zu entrichtenden Abgaben Aufschluß. Zu den in den Einkommensteuerstatistiken ausgewiesenen Aufkommensdaten bezüglich der Landwirtschaft ist noch ergänzend zu bemerken, daß sie deshalb ein nicht ganz vollständiges Bild vermitteln, weil ziffernmäßig jeweils bloß jene Fälle erfaßt werden, bei denen das Einkommen nur aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft besteht oder diese Einkünfte im Einkommen den Schwerpunkt darstellen.

Darüber hinaus ist die Landwirtschaft am Einkommensteueraufkommen auch in jenen Fällen beteiligt, wo die Einkünfte aus Landwirtschaft nicht den Schwerpunkt des Einkommens darstellen, sondern andere Einkünfte überwiegen. Dieser Anteil am Einkommensteueraufkommen läßt sich infolge des progressiven Aufbaues des Einkommensteuertarifes aber auch nicht annähernd ermitteln. Nicht unerwähnt kann in diesem Zusammenhang bleiben, daß der Aktualitätsgrad der Steuerstatistiken dadurch immer beeinträchtigt wird, daß aus arbeitstechnischen Gründen eine statistische Erhebung erst immer nach Ablauf eines Veranlagungsjahres durchgeführt werden kann. Daher liegt die Statistik für die Veranlagung 1969 erst teilweise vor. Die Einkommensteuer- und Umsatzsteueraufkommensdaten für das Jahr 1972 mußten mit Hilfe der Zahlenwerte des Jahres 1969 und des in der Landwirtschaft in den letzten drei Jahren eingetretenen Einkommenszuwachses geschätzt werden.

Hinsichtlich des Jahres 1973 läßt sich derzeit eine Schätzung des voraussichtlichen Aufkommens an Einkommen- und Umsatzsteuer nur mit Vorbehalt durchführen, weil die Auswirkungen des Einkommensteuergesetzes 1972 und des Umsatzsteuergesetzes 1972 vorerst bei weitem noch nicht überblickt werden können. Bei der Einkommensteuer wird sich allein durch die Einführung der Individualbesteuerung und der Anhebung des Existenzminimums eine Aufkommensminderung ergeben. Ein noch stärkerer Aufkommensrückgang dürfte bei der Umsatzsteuer eintreten, weil die nichtbuch-

- 6 -

führenden Landwirte ab 1.1.1973 auf Grund der Bestimmungen des § 22 Umsatzsteuergesetz 1972 nur mehr für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein und sonstigen alkoholischen Flüssigkeiten eine Umsatzsteuer zu entrichten haben.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen werden die Fragen 5 und 6 wie folgt beantwortet:

	<u>1969</u> in Mill.S	<u>1972</u> in Mill.S	<u>1973</u> in Mill.S
Einkommensteuer	127'9 *)	150'0 *)	voraussichtlich weniger als 100'0
Umsatzsteuer	346'2 **)	340'0**)	voraussichtlich weniger als 100'0
Abg.v.land-u.forst- wirtschaftl.Betr.	186'3	190'0***)	190'0***)

\*) einschl. Beiträge und Sonderabgabe v.Einkommen

\*\*) einschl. Bundeszuschlag u.Rechnungsstempel

\*\*\*) lt.Bundesvoranschlag 1972 bzw. 1973.

